

*Bayerisches Staatsministerium der Justiz
- Landesjustizprüfungsamt -*

Erste Juristische Staatsprüfung 2020/2

A u f g a b e 2

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Erste Juristische Staatsprüfung 2020/2

A u f g a b e 2

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Der 23-jährige Anton (A) beschließt, sich mit einem Internet-Versandhandel für Sportartikel selbständig zu machen. Die Gründung einer Gesellschaft oder eine Eintragung im Handelsregister sind nicht geplant. Sein Vater Victor (V), ein wohlhabender Unternehmer, ist aber nicht bereit, ihn bei der Gründung des Geschäfts finanziell zu unterstützen.

Anton gelingt es jedoch, bei Bauunternehmer Bertram (B) ein Darlehen zu erhalten. Nach einigen Verhandlungen kommen Anton und Bertram in den Geschäftsräumen des Bertram am 2. Juni 2019 mündlich darüber überein, dass Anton von Bertram ein zinsloses Darlehen über den Kreditbetrag von 50.000,- € erhält, das er bei einer Laufzeit von fünf Jahren in monatlichen Raten zurückbezahlen soll. Sicherheiten für das Darlehen verlangt Bertram zunächst nicht. Anton erhält das Darlehen von Bertram ausbezahlt und macht sich damit an die Eröffnung und den Betrieb seines Unternehmens.

Die Geschäfte laufen zunächst gut. Anton kann mit seinen Gewinnen die ersten Darlehensraten bezahlen. Seine weiteren Einnahmen investiert er im November 2019 in den Kauf eines Gemäldes des Malers Max Beckmann, das der Kunsthändler Konrad (K) für 30.000,- € zum Verkauf anbietet. Weil Anton den gesamten Kaufpreis aber nicht bezahlen kann, vereinbaren er und Konrad, dass Anton zunächst 10.000,- € anzahlt und den restlichen Kaufpreis binnen zwei Jahren abbezahlt. Bis zur vollständigen Bezahlung soll Konrad Eigentümer des Gemäldes bleiben, Anton darf es aber gleich mitnehmen. Er überweist an Konrad 10.000,- €. Das Gemälde hängt er in seiner Wohnung auf.

Im Februar 2020 erleidet Anton aufgrund der harten Konkurrenz einen herben wirtschaftlichen Rückschlag. Er kann die Darlehensrate für März nicht pünktlich zahlen. Als Reaktion darauf möchte Bertram nunmehr Sicherheiten für das Darlehen, das zu diesem Zeitpunkt noch mit einem Betrag von 43.000,- € offen ist.

Anton bietet dem Bertram das Beckmann-Gemälde als Pfand an. Dass es ihm noch nicht gehört und auch noch nicht vollständig bezahlt ist, verschweigt er. Bertram hält Anton für den Eigentümer des Gemäldes, zumal dessen Vater Victor bekanntermaßen Kunstsammler ist. Bertram und Anton vereinbaren am 20. März 2020 mit einem von beiden unterzeichneten schriftlichen Nachtrag zum Darlehensvertrag, dass das Gemälde mit dem Verkehrswert von 30.000,- € zur Sicherung der Darlehensrückzahlung von noch 43.000,- € an Bertram verpfändet wird. Anton übergibt Bertram das Gemälde, das dieser in einem geschützten Raum in seinem Geschäftshaus verwahrt. Den Konrad weist Anton auf die Verpfändung weder vorher noch nachträglich hin. Den Kaufvertrag mit Konrad möchte er weiterhin erfüllen. Er hofft, den Kaufpreis mittelfristig an Konrad bezahlen zu können.

Die Geschäfte des Anton laufen jedoch immer schlechter. Nachdem er weiterhin die Darlehensraten nicht bezahlt hat und Rückstände in Höhe von 3.500,- € aufgelaufen

sind, setzt ihm Bertram eine Frist von zwei Wochen für die Zahlung der ausstehenden Raten unter Hinweis, dass er bei Nichtzahlung binnen der gesetzten Frist die Rückzahlung des gesamten noch offenen Darlehensbetrags verlangen werde. Anton, der das Schreiben am 10. Juli 2020 erhält, zahlt auch in der Folge nicht. Bertram erklärt daraufhin mit Schreiben vom 29. Juli 2020 die Kündigung des Darlehens und fordert von Anton die Zahlung von 43.000,- €.

Schließlich möchte sich Bertram nicht länger mit Anton herumärgern. Mit Vereinbarung vom 12. August 2020 tritt er an Rainer (R) seine Forderung gegen Anton gegen Zahlung von 90 % des offenen Betrages ab. Auf das Pfand weist Bertram den Rainer hin. Das Gemälde verbleibt zunächst bei Bertram. Die Abtretung der Forderung wird Anton nicht mitgeteilt.

Zwischenzeitlich gesteht Anton seinem Vater Victor seine Notlage ein. Victor ist bereit, Anton gegenüber Bertram zu unterstützen und den Erwerb des Gemäldes zu regeln.

Am 18. August 2020 tritt Victor dem Anton mit schriftlicher Erklärung schenkungsweise eine ihm gegenüber Bertram zustehende fällige Kaufpreisforderung in Höhe von 47.000,- € ab. Noch bevor Anton sich mit dieser Forderung an Bertram wenden kann, erhält er von Rainer am 26. August 2020 unter Hinweis auf die mit Bertram vereinbarte Abtretung die Aufforderung, an Rainer den Betrag von 43.000,- € zu bezahlen. Anton erklärt Rainer, dass er von der Abtretung nichts gewusst habe. Er rechne mit seiner Forderung gegen Bertram nunmehr gegenüber Rainer auf. Rainer erwidert, dass dies nicht gehe, da Anton gegen ihn keinen Anspruch habe. Rainer möchte nunmehr das Bild zu sich holen. Er wendet sich deswegen an Bertram.

Kunsthändler Konrad hat in der Zwischenzeit bei Gustav (G) ein Darlehen über 300.000,- € aufgenommen. Zur Sicherung des Darlehens vereinbaren Konrad und Gustav am 16. Juni 2020, dass Konrad dem Gustav zwölf konkret bezeichnete Kunstgegenstände im Gesamtwert von 300.000,- € übereignen soll, die sich entweder in Konrads Geschäft befinden oder zwar noch ihm gehören, aber schon an Kunden übergeben worden sind, weil diese sie entweder schon unter Eigentumsvorbehalt gekauft oder ausgeliehen haben, um sie durch einen selbst eingeschalteten Gutachter auf ihre Echtheit überprüfen zu lassen. Die Kunstgegenstände sollen bei Konrad bzw. seinen Kunden verbleiben. Bezüglich der bei den Kunden befindlichen Gegenstände tritt Konrad seine Herausgabeansprüche an Gustav ab, hinsichtlich der davon unter Eigentumsvorbehalt verkauften Gegenstände auch seine Kaufpreisanprüche. Die betroffenen Kunden sollen zunächst nicht von dem Vertrag unterrichtet werden. Die Rückübereignung der Kunstgegenstände an Konrad soll bei teilweisen Rückzahlungen abschnittsweise nach jeweiliger Prüfung durch Konrad und Gustav erfolgen, welches Kunstwerk seinem Wert nach in etwa der Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht.

Zu den zu übereignenden Kunstwerken zählt auch das Beckmann-Gemälde, für das Anton den Restbetrag von 20.000,- € noch immer nicht bezahlt hat. Infolge eines Versehens von Konrad wird für dieses Gemälde in der schriftlichen Übereignungsvereinbarung mit Gustav vermerkt, dass es an Anton lediglich zum Zweck der Prüfung und Einholung eines unabhängigen Gutachtens ausgeliehen sei. Dies trifft tatsächlich auf ein anderes, nicht von der Vereinbarung betroffenes Gemälde zu. Der

bitte wenden!

Kaufvertrag mit Anton und die offene Kaufpreisforderung gegen Anton werden daher nicht erwähnt, die Abtretung der Kaufpreisforderung an Gustav unterbleibt. Gustav geht daher davon aus, das Beckmann-Gemälde sei lediglich an Anton verliehen.

Schließlich hat Anton von seinem Vater Victor weitere finanzielle Unterstützung erhalten. Als Anton sich an Konrad wendet, um den Restkaufpreis von 20.000,- € zu bezahlen, weist dieser ihn auf den Darlehensvertrag mit Gustav und die Übereignung des Gemäldes an Gustav hin. Anton und Konrad vereinbaren, dass Anton den Betrag von 20.000,- € direkt an Gustav bezahlt, damit soll auch die Kaufpreisschuld gegenüber Konrad beglichen sein. Nachdem Gustav von Anton am 31. August 2020 den Betrag von 20.000,- € überwiesen erhält und mit der Erklärung des Anton konfrontiert wird, das Beckmann-Gemälde gehöre nunmehr ihm selbst, ist er verwundert. Er weist darauf hin, dass bei der Übereignung von einem Verkauf des Gemäldes an Anton nicht die Rede gewesen sei, nur von einer Leihe. Das Gemälde gehöre daher nach wie vor ihm.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Kann Rainer von Bertram die Herausgabe des Beckmann-Gemäldes verlangen?
2. Wer ist Eigentümer des Beckmann-Gemäldes?

Hinweise:

§ 491a BGB bleibt bei der Bearbeitung außer Betracht.

Bei der Bearbeitung ist auch für die Vergangenheit die aktuelle Gesetzeslage zu Grunde zu legen. Übergangsrechtliche Vorschriften bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.